

Anhang A 7.6

Mustervertrag des Gewässerrandstreifenprogramms des Landkreises Hameln-Pyrmont

Bewirtschaftungsvereinbarung im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogrammes des Landkreises Hameln-Pyrmont

zwischen

als Nutzungsberechtigtem/r Eigentümerin/Pächter/in,
im nachfolgenden „Bewirtschafter/in“ genannt,

und

dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Pferdemarkt 1, 31785 Hameln,
vertreten durch den Oberkreisdirektor gem. § 58 (1) NLO,
im nachfolgenden „Untere Naturschutzbehörde“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Zweck

Die Vereinbarung dient der Umwandlung von Acker in Grünland im Randbereich von Gewässern II. Ordnung sowie dessen Erhaltung und Pflege durch extensive Bewirtschaftung.

§ 2

Verpflichtung des/der Bewirtschafter/s/in

- (1) Der/die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, Gewässerrandstreifen auf nachfolgend aufgeführten Flurstücken entsprechend den Bedingungen in § 3 zu bewirtschaften.

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____ Größe d. Randstreifens in ha _____

Insgesamt:

=====

In der zum Vertrag gehörenden Flurkarte ist der Gewässerrandstreifen farbig dargestellt.

- (2) Wenn der/die Bewirtschafter/in ein oder mehrere der o. a. Grundstücke als Pächter/in nutzt, hat er/sie den/der Grundeigentümer/in von dieser Bewirtschaftungsvereinbarung zu unterrichten.
- (3) Der/die Bewirtschafter/in hat unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten, wenn die Vertragsfläche oder Teile davon von einem/einer anderen Bewirtschafter/in übernommen werden.

§ 3

Bewirtschaftungsbedingungen Gewässerrandstreifen

- (1) Der/die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, den/die in § 2 aufgeführten Gewässerrandstreifen in Grünland umzuwandeln und unter folgenden Bedingungen zu bewirtschaften:
- kein erneuter Umbruch des Grünlandes
 - eine Veränderung der Oberflächengestalt insbesondere durch Auffüllung mit Boden oder anderen Materialien
 - keine Entwässerung oder Durchführung anderer Meliorationsmaßnahmen
 - keine Düngung und Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln
 - Mahd des Randstreifens mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich nach dem 15.06. (entweder schlegeln oder das angewelkte Mähgut bzw. Heu abtransportieren)
 - kein Schleppen und Walzen vor dem 15.06.
 - keine Beweidung
 - Bepflanzungen nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde
 - möglichst geringer Einsatz von schweren Maschinen
 - der Randstreifen darf nicht als Vorgewende genutzt werden
- (2) Die Bewirtschaftung der restlichen Fläche bleibt davon unberührt, jedoch soll dort die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln/Düngemitteln möglichst bei Windstille erfolgen, um Beeinträchtigungen der Randstreifen zu vermeiden.
- (3) Von der unteren Naturschutzbehörde beauftragte Personen haben das Recht, die in der Vereinbarung genannte/n Fläche/n jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen durchzuführen

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach Ablauf der Gewässerrandstreifenvereinbarung gem. § 91 a NWG für Gewässerrandstreifen folgendes gilt:

An einem Gewässer II. Ordnung darf ein Gewässerrandstreifen von fünf Meter Breite (ausgehend von der Böschungsoberkante) nicht in Ackerland umgebrochen werden.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung läuft
vom bis zum .
Als Vertragsjahr gilt die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Beim Wechsel des/der Bewirtschafter/s/in endet die Vereinbarung für die jeweils betroffene Vertragsfläche.

§ 5

Entgelt

- (1) Bei Einhaltung der unter § 3 aufgeführten Bewirtschaftungsbedingungen zahlt der Landkreis Hameln-Pyrmont dem/der Bewirtschafter/in je Vertragsjahr für die in § 2 aufgeführte Fläche
€
(in Worten: Euro)
für die Dauer der Vereinbarung, wobei ein Entgelt in Höhe von €/ha zugrunde gelegt wird.

- (2) Das Entgelt wird für das laufende Vertragsjahr nachträglich zum 01.10. auf das nachstehende Konto überwiesen:

Kto.-Nr.: . BLZ :

Kontoinhaber:

§ 6

Vertragskündigung

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen und Bedingungen der §§ 2 und 3 nicht oder unvollständig erfüllt werden.
- (2) Der/die Bewirtschafter/in ist berechtigt, die Vereinbarung nach Ablauf des ersten Jahres mit einer Frist von einem Monat zum 01.10. vorzeitig zu kündigen.
- (3) Der/die Bewirtschafter/in ist berechtigt, aus wichtigen Gründen (z. B. Betriebsaufgabe, Verkauf der Fläche) die Vereinbarung auch zu einem anderen Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat vorzeitig zu kündigen.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 7

Rückzahlung

Die Untere Naturschutzbehörde kann gezahlte Entgelte zurückfordern, wenn sie zu Unrecht gewährt worden sind (z. B. bei nachträglich festgestellten Verstößen gegen die Bewirtschaftungsvereinbarungen).

§ 8

Nebenabreden

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

Weitergehende Ansprüche des/der Bewirtschafter/s/in bestehen nicht, insbesondere nicht solche Ansprüche, die sich aus dem Zustand der Gewässerrandstreifen bei Beendigung des Vertrages ergeben.

§ 9

Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich wird folgendes vereinbart:

Hameln, den

Landkreis Hameln-Pyrmont
- Oberkreisdirektor -
Fachdienst Naturschutz
und Landwirtschaft

Im Auftrag:

.....
- Untere Naturschutzbehörde -

.....
- Unterschrift des/der Bewirtschafter/s/in -